



Die Linke

Fraktion im
Sächsischen Landtag

Zahlen, Fluchtgründe,
Wohnen, Bildung und
Sozialleistungen:

Handreichung zu aktuellen asylpolitischen Fragen



Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5800, Fax: 0351 493-5460
E-Mail: linksfraktion@slt.sachsen.de
V.i.S.d.P.: Kevin Reißig
Titelbild: Photocase 4065395

Stand: Februar 2024

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden!

Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion-sachsen.de

Einleitung: EU Migrationspolitik	2
Was hat die EU mit Migration und Flucht zu tun?	2
Warum ist die GEAS-Reform keine Lösung?	3
Aufnahmezahlen: Ein realistischer Blick über Zugangszahlen der vergangenen Jahre	5
Wer kommt und warum? Ein Blick auf Herkunftsländer und Fluchtgründe	7
Geduldete in Sachsen: Zahlen und Perspektiven	11
Unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Dem Kindeswohl verpflichtet!	13
Die kommen nur wegen Sozialleistungen? Sicher nicht!	15
Steinige Wege in Bildung und Ausbildung	17
Sachsen hat Platz!	20
Best practice-Beispiele in Sachsen	22
Elektronische Gesundheitskarte in Dresden	22
Konzept INTEGRA 2023	23
Sprach- und Integrationsmittlung „Sprint“ in Leipzig	24

Was hat die EU mit Migration und Flucht zu tun?

Die **Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur, des Zweiten Weltkriegs** und der mit ihm verbundenen Flüchtlingsbewegungen haben in ganz Europa die Notwendigkeit neuer Regelungen zum Flüchtlingschutz verdeutlicht. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 schrieb erstmals ein individuelles Asylrecht fest. Artikel 14, Absatz 1 lautet: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“ Ein zentrales Dokument des internationalen Flüchtlings-schutzes ist die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**. Sie legt fest, wer ein Flüchtling ist: dies sind alle Menschen, die sich aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftslandes befinden. Die GFK legt zudem fest, welche Rechte Flüchtlinge im Aufnahmestaat genießen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Zurückweisung in den Verfolgerstaat; aber auch soziale und justizielle Rechte werden genannt. Auf EU-Ebene ist das **Recht auf Asyl in Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** verankert. Gemäß Artikel 19 sind Kol-

Artikel 14, Absatz 1 lautet: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“

lektivausweisungen nicht zulässig und niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. **Die Mitgliedstaaten der EU haben sich deshalb auf eine gemeinsame europäische Asylpolitik geeinigt**, die auch subsidiären und zeitlich begrenzten Schutz beinhaltet. Die Notwendigkeit gemeinsamer Regeln ergibt sich auch daraus, dass ein Mitgliedstaat Flüchtlingsbewegungen nicht alleine bewältigen kann, sondern die Mitgliedstaaten solidarisch miteinander handeln.

Warum ist die GEAS-Reform keine Lösung?

Die in Brüssel beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist die massivste Asylrechtsverschärfung, die es auf EU-Ebene je gegeben hat und eine historische Zäsur. Das individuelle Recht auf Asyl in der EU ist de facto tot. Dem stellen wir uns als Linke entschieden entgegen. Die Reform wird weitreichende Konsequenzen für die Rechte von Schutzsuchenden haben. Diese werden jetzt per Gesetz an den EU-Außengrenzen massenhaft eingesperrt, festgehalten, kriminalisiert und möglichst schnell abgeschoben, wenn möglich auch in sogenannte „sichere Drittstaaten“. Das wird in Zukunft auch bei Familien mit Kindern möglich sein und steht damit dem Recht auf Schutz und Unversehrtheit Aller massiv entgegen.

Eine echte Reform von Dublin ist gescheitert. Statt Menschen aufzunehmen, können die Mitgliedstaaten Abschottungs-Projekte in Drittstaaten finanzieren oder Mittel zur Grenzüberwachung, wie Stacheldraht innerhalb der EU, bereitstellen. Das nennt man dann auch noch „Solidaritätsmechanismus“. Familien werden auseinandergerissen, denn Geschwister sollen bei der Familienzusammenführung nicht als Familie gelten.

Die Mitgliedstaaten haben das Konzept der sogenannten „Instrumentalisierung“ von Migration in die Krisenverordnung aufgenommen. Dieses fragwürdige Konzept ist ein Blankoscheck für die Aussetzung praktisch aller Rechte Schutzsuchender. Das werden die Mitgliedstaaten missbrauchen, um die Ausnahme zur Regel zu machen.

Ursprünglich hatte der Vorschlag zum Screening an den Außengrenzen einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für die Grundrechte vorgesehen, dieser ist nach der Einigung maßgeblich ausgehöhlt. Pushbacks, d.h. die illegalen Rückführungen an den Außengrenzen werden ungestraft weitergehen. Außerdem können die Mitgliedstaaten nicht nur an der Grenze, sondern auch innerhalb ihres Hoheitsgebiets das Screening durchführen. Das wird zu einer massiven Zunahme von racial profiling, (auch als rassistisches Profiling bezeichnet, ist eine Praxis, bei der die Polizei Personen aufgrund von äußeren Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter Religionszugehörigkeit einer vermeintlichen Ethnie zuordnet und pauschal als verdächtig behandelt) in allen EU-Staaten führen.

Die Reform ist maßgeschneidert auf die Forderungen der rechten Melonis und Orbans der EU und ein Verrat an den Rechten von Menschen auf der Flucht und ein historischer Kniefall vor den Rechtspopulisten in Europa. Sie wird die Herausforderungen der europäischen Migrationspolitik in der Praxis nicht lösen. Im Gegenteil, sie legalisiert die jahrelangen Rechtsbrüche im EU-Asylrecht durch die Mitgliedstaaten. Denn entgegen vielen Behauptungen existiert in der EU keine "Migrationskrise" und es fehlen auch keine Regelungen im Bereich der europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Wir befinden uns in einer Krise der Umsetzung des aktuellen EU-Migrations- und Asylrechts, die sich in täglichen Rechtsbrüchen der Mitgliedstaaten äußert. Dies ist Ausdruck der Krise der Rechtsstaatlichkeit in der EU und der Infragestellung der Universalität der Menschenrechte. Das geht uns alle an. Als Linke verteidigen wir das Recht auf Asyl.

Die aktuellen, zu oft rassistischen, Diskussionen zur Asyl- und Migrationspolitik sind unerträglich und normalisieren rassistische und rechtspopulistische Narrative in Deutschland und Europa. Schutzsuchende Menschen werden zu Sündenböcken gemacht. Europa erlebt einen gefährlichen Rechtsruck. Das Recht auf Asyl verteidigen heißt auch, sich allen Formen der Menschenfeindlichkeit entgegenzustellen. Ur-idee linker Politik ist, dass alle Menschen gleich sind. Wir beteiligen uns nicht am schäbigen und rassistischen Diskurs auf dem Rücken der Schutzsuchenden. Für uns sind Menschenrechte nicht teilbar.

Wir fordern:

Rechtsruck entgegentreten:
Das individuelle Recht auf Asyl verteidigen!

Solidarische Aufnahme statt Abschottung!

Unmenschliche Haftlager an den EU-Außengrenzen abschaffen!

Legale und sichere Wege nutzen und erweitern!

Externalisierung an den Außengrenzen stoppen –
Keine Deals mit Drittstaaten!

Seenotrettung stärken, statt kriminalisieren!

Auch nach Sachsen kommen Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten.

Wie viele Menschen kommen in den Freistaat?
Ein realistischer Blick ...

Aufnahmezahlen:

Entwicklung der Aufnahmezahlen seit 2020

Seit 2021 verteilt das Land Sachsen im Rahmen des bundesweiten Easy-Verteilsystems ankommende Geflüchtete auf andere Bundesländer. Ursache sind verstärkte Ankünfte über Polen und Tschechien infolge der restriktiven Grenzpolitik entlang der so genannten Balkanroute. In Sachsen ankommende Geflüchtete werden zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen registriert und dann mit Hilfe des computergestützten Systems – (Erstverteilung Asylbegehrende) – nach einer festgelegten Aufnahmequote auf die Bundesländer verteilt. Die regelmäßig publizierten Zahlen von Aufnahmen spiegeln somit nicht die Zahlen der auch nach Sachsen zugewiesenen Menschen wider. Auch von den Menschen, die Sachsen final zugewiesen werden, bleiben nicht alle vor Ort, es kann davon ausgegangen werden, dass einige innerhalb der Bundes-

republik und in Europa weiterwandern. Als Linke lehnen wir starre Verteilverfahren ab und wollen, dass Menschen dort leben können wo sie berufliche Chancen und soziale Anknüpfungspunkte haben.

Aufnahmezahlen Sachsen 2020–2023

2020

4.463*

*Aufgenommen und zugewiesen

2021

10.222

7.498

2.724

- Aufgenommen
- Zugewiesen durch EASY-System
- Differenz

2022

18.474

11.898

6.576

2023

23.098

15.350

7.748

Wer kommt und warum? Ein Blick auf Herkunftsländer und Fluchtgründe

Niemand verlässt seine Heimat ohne Grund: In den letzten Jahren kamen in Sachsen vor allem Geflüchtete aus Syrien, Venezuela, der Türkei und der Ukraine an. Aber auch

aus Georgien, Indien, dem Irak, dem Iran, dem Jemen, aus Kolumbien, Libanon, Libyen, Pakistan, der Russischen Föderation und aus Tunesien.

Ein Überblick über die Lage in den Herkunftsländern

Afghanistan: 97 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in Armut. Weit über die Hälfte der Einwohner:innen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Lebensbedrohliche Krankheiten und Hunger gefährden die Bevölkerung und gerade Kinder sind oft unterernährt. Systematisch werden Menschenrechte durch die regierenden Taliban verletzt, insbesondere die Rechte von Frauen* und Mädchen*. Für sie gibt es u.a. ein Bildungsverbot und sie dürfen nicht in NGOs arbeiten. Durch die Covid-19-Pandemie und anhaltende Dürren befindet sich das Land in einer schweren Wirtschaftskrise.

Indien: In Indien gibt es eine große Schere zwischen wenigen reichen und vielen armen Menschen. Bildungsmöglichkeiten, gesundheitliche Versorgung und sanitäre Infrastruktur sind nicht ausreichend vorhanden. Ein Großteil der Bevölkerung hat keinen bzw. nur ungenügenden Zugang zu Wasser, Wohnraum und Abfallentsorgung. Ca. 30 Prozent der Bevölkerung verfügt über keinen eigenen Toilettenzugang. 90 Prozent der Bevölkerung hat keine Krankenversicherung. Darüber hinaus werden religiöse Minderheiten, insbesondere Muslime, verfolgt.

Irak: Die Menschen im Irak leiden noch immer unter den Folgen der Kriege und Konflikte der letzten Jahrzehnte. Armut ist weit verbreitet und das Land hat eine äußerst marode Infrastruktur. Es fehlt an Bildungsmöglichkeiten. Die queere Community wird von staatlicher Seite verfolgt und angegriffen. Abgesehen von dem durch westliche Staaten verursachten Irakkrieg im Jahr 2003 sind die häufigen Terroranschläge ein weiterer Fluchtgrund. Die Autonome Region Kurdistan im Norden des Iraks ist außerdem von ständigen militärischen Angriffen durch die Türkei betroffen. Zudem verschlechtert sich durch den Klimawandel die Lage im Irak. Niederschläge werden seltener, Dürren und Wüstenbildungen nehmen zu.

Iran: Spätestens seit Beginn der Proteste gegen den autoritären Staat im September 2022 nach dem gewaltsamen Tod der kurdischstämmigen Iranerin Jina Mahsa Amini durch die sog. Sittenpolizei ist auch den Letzten klar, wie sehr das iranische Regime die Bevölkerung unterdrückt. Dabei fordert die iranische Zivilgesellschaft, allen voran Frauen*, bereits schon seit Jahrzehnten eine Ende der Repressionen. Auf Regimekritiker:innen oder Protestierende reagiert die Regierung mit Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Menschen werden massenhaft verschleppt, willkürlich inhaftiert, gefoltert und getötet. In Iran wird die Todesstrafe praktiziert. Frauen* und Mädchen* sind gezwungen Kopftuch zu tragen und werden systematisch ihrer Rechte beraubt. Sie haben ein Bildungs- und Beschäftigungsverbot und der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird ihnen verweigert. Queere Menschen werden in Iran mit dem Tod bedroht. Arbeitslosigkeit und Inflation sind

hoch. Zudem ist der Iran mit sehr hoher Luftverschmutzung, Hitzewellen und Wassermangel konfrontiert.

Jemen: Laut UN herrscht im Jemen die schlimmste humanitäre Krise der Welt. Seit Jahren prägen bewaffnete Konflikte das Land, vor denen zahlreiche Menschen fliehen. Über eine halbe Million Zivilist:innen ist in den vergangenen fünf Jahren an den Kämpfen und Kriegsfolgen gestorben. Einen einheitlichen funktionierenden Staat gibt es im Jemen nicht mehr. Wassermangel, hohe Arbeitslosigkeit, ein schlechtes Bildungs- und Gesundheitssystem und die steigende Zahl von Dürren und Überschwemmungen sind weitere Fluchtgründe. 80 Prozent der Bevölkerung lebt in extremer Armut. Die Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen* ist zudem stark angestiegen.

Kolumbien: Kolumbien hat ein hohes Haushaltsdefizit und eine hohe Staatsverschuldung. Die Inflationsrate ist enorm, vor allem bei Lebensmitteln. Zudem ist die Arbeitslosenrate mit rund 11 Prozent groß. Zudem gibt es noch immer bewaffnete Konflikte im Land zwischen Splittergruppen der linken FARC-EP, rechten paramilitärischen Gruppen, Drogenkartellen und der kolumbianischen Regierung. Darunter leidet auch die Zivilbevölkerung in erheblichen Maße durch Morde, Massaker und Zwangsvertreibungen. Außerdem haben die Konflikte schwere Menschenrechtsverletzungen zur Folge, womit das Vertrauen der Bevölkerung in den Sicherheitsapparat sinkt. In Kolumbien herrscht eine sehr hohe soziale Ungleichheit und fehlende politische Teilhabe. Insbesondere indigene und schwarze Menschen werden rassistisch diskriminiert.

Libanon: Eine schwere Wirtschaftskrise in Folge der Corona-Pandemie und einer großen Explosion im Hafen von Beirut dominiert den Libanon seit ca. drei Jahren. Das stark unterfinanzierte öffentliche Gesundheitssystem ist im Zuge der Corona-Pandemie ebenfalls zusammengebrochen. Hinzu kommt, dass der Libanon so viele Geflüchtete wie kein anderes Land der Welt aufgenommen hat, die Herkunft dieser Menschen ist zumeist Syrien. Auch im Libanon geht der Staat hart gegen die queere Community vor. Das Land steckt außerdem in einer politischen Sackgasse. Es gibt keinen gewählten Staatspräsidenten und die Regierung wird nur geschäftsmäßig geleitet, weshalb es zu keinerlei Reformen kommt. Zurzeit regiert die Hisbollah. Sie ist Partei, Miliz und Terrororganisation zugleich.

Libyen: In Libyen herrscht seit 2011 ein Bürger:innenkrieg. Es gibt keine allgemein anerkannte Regierung. Verschiedene Milizen kämpfen um die Macht. Die Zivilbevölkerung ist schwer von Krieg und Vertreibung getroffen. Hunderttausende sind innerhalb des Landes auf der Flucht. Sie haben keinen Zugang zu Trinkwasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung und Bildung. Auch die Menschenrechte werden in Libyen nicht eingehalten. Demonstrierende und Journalist:innen werden verhaftet. Am stärksten betroffen sind jedoch Migrant:innen sowie weibliche und queere Staatsbürger:innen. Sie sind willkürlichen Inhaftierungen, sexueller Gewalt, Folter, Mord und Versklavung durch den Staat, Milizen und Menschenhändler ausgesetzt.

Pakistan: Pakistan befindet sich in einer schweren politischen und wirtschaftlichen Krise. Das Parlament wurde im August 2023

aufgelöst. Neuwahlen gab es seitdem nicht. Die Krisen zeigen sich auch in anderen Bereichen. Die Bildungsmöglichkeiten sind unzureichend, 44 Prozent der Kinder gehen nicht zur Schule, die Folgen des Klimawandels, wie Flutkatastrophen und extreme Hitzewellen, zeigen sich hier besonders deutlich, es gibt keine medizinische Grundversorgung und nicht ausreichend Arbeitsplätze.

Russland: In Russland gibt es ein autoritäres Regime, welches die Menschen- und Freiheitsrechte einschränkt. Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine wurde das System von Präsident Putin zur Diktatur umgebaut. Antikriegsproteste werden systematisch unterdrückt und für öffentlich geäußerte Kritik am Krieg gibt es hohe Strafen. Unabhängige Medien existieren de facto nicht mehr. Die Berichterstattung wird vom Staat kontrolliert; die staatlichen Medien verbreiten Propaganda. Unterdrückung, internationale Isolation und wirtschaftliche Sanktionen führen dazu, dass Menschen aus Russland flüchten. Im Dezember 2023 wurde darüber hinaus die queere Community von der Regierung als „extremistisch“ eingestuft.

Syrien: Seit 2011 gibt es Krieg in Syrien. Der Bürger:innenkrieg hat sich zu einem Stellvertreterkrieg von verschiedenen Staaten (Russland, Türkei, Iran, USA), Milizen und Terrorgruppen erweitert. Mehrere hunderttausend Menschen starben seitdem und mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist auf der Flucht vor Gewalt und Verfolgung. Staatliche Strukturen und Infrastruktur sind überwiegend zerfallen, das Land zerstört. Soziale und gesundheitliche Sicherungssysteme sind nicht vorhanden. Millionen Menschen sind obdachlos. Die Lage verschärfte

sich zusätzlich mit dem Erdbeben im Februar 2023. Durch den Klimawandel kommt es in Syrien verstärkt zu Wassermangel, Dürreperioden und heftigen Regenfällen.

Tunesien: Seit der Corona-Krise wurde das Land von einer schweren Wirtschaftskrise erfasst, die die politische Lage destabilisiert und soziale Ungleichheit steigen lässt. Es findet ein autokratischer Umbau des politischen Systems statt, was mit einer systematischen Verletzung der Menschenrechte einhergeht. Systemkritiker:innen, Oppositionelle und Menschenrechtsaktivist:innen werden verhaftet und Schwarze Menschen, vor allem Geflüchtete, diskriminiert. Die Rechte von Frauen* und Queers werden systematisch eingeschränkt.

Türkei: Die Türkei befindet sich in einer enormen Wirtschaftskrise. Die soziale Ungleichheit ist groß und die Inflation hoch. Zuletzt spitze sich die Situation durch ein Erdbeben im Februar 2023 zu. In der Türkei herrscht eine Autokratie. Die Justiz ist nicht von der Regierung unabhängig und die Pressefreiheit stark eingeschränkt. Im März 2021 ist die Türkei aus der Istanbul-Konvention ausgetreten. Die kurdische parlamentarische Opposition und kurdische Minderheiten werden rassistisch unterdrückt, verfolgt und verhaftet. Frauen*, queere Personen, Geflüchtete und religiöse und ethnische Minderheiten sind ebenso von Diskriminierung betroffen. Die Menschenrechtsverletzungen betreffen zudem auch kritische Journalist:innen.

Ukraine: Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 sind Millionen Menschen geflüchtet. Wohnen, Gesundheitssystem, Bildung und Wirtschaft werden durch den Krieg stark beeinträchtigt. In den von Russland besetzten Gebieten kommt es zu Kriegsverbrechen und Unterdrückung von Menschenrechten. Insbesondere Frauen* sind von sexualisierter Gewalt betroffen.

Venezuela: Venezuela steckt seit 2013 in einer tiefen Wirtschaftskrise. Viele Menschen sind haben dadurch ihre Arbeit verloren. 72 Prozent der Bevölkerung leben in extremer Armut. Es gibt nicht genügend Lebensmittel, 79,3 Prozent der Menschen hungern. Medikamente sind so gut wie nicht vorhanden. Die Gesundheitsversorgung kann nicht gewährleistet werden. An sauberem Trink- und Leitungswasser mangelt es. Der Zugang zu Bildung fehlt ebenso. Die Krise äußert sich auch politisch: Es herrscht das autoritäre Regime von Nicolás Maduro. Auf Proteste reagiert es mit Gewalt und verletzt Menschenrechte schwer.

Geduldete in Sachsen: Zahlen und Perspektiven

Neben Geflüchteten, die vollen Flüchtlings- oder subsidiären Schutz oder ein Abschiebeverbot erhalten, leben in Sachsen zahlreiche geduldete Menschen. Das müssen nicht nur Geflüchtete sein. Sie sind aber immer wieder im Fokus der rassistischen Hetze und auch Opfer staatlicher Ausschlüsse und Sanktionen.

Von 14.661 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen hielten sich bis zum 30. Juni 2023 11.280 Personen in Sachsen auf, die im Besitz einer Duldung waren. Ihre Abschiebung war bzw. ist ausgesetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig, z.B. wegen fehlender Personaldokumente, gesundheitlichen oder familiären Gründen, aber auch wegen Ausbildung, Beschäftigung, oder aufgrund rechtlicher Gründe, z.B. einer unsicheren Lage im Herkunftsland oder zur Vermeidung von Familientrennungen, Geduldete Personen müssen nicht allein geflüchtet sein, darunter befinden sich auch ausländische Studierende oder Beschäftigte, deren Visum abgelaufen ist.

Geduldete sind besonders stark von sozialrechtlichen Sanktionen und Arbeitsverboten betroffen, seit 2020 gibt es mit der „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) einen Status unterhalb der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, mit dem Sanktionen weiter ver-

schärft werden. Die Duldung muss in der Regel in kurzen Zeitintervallen bei der Ausländerbehörde verlängert werden, sie schützt nicht per se vor Abschiebung.

Langjährig Geduldeten ermöglicht das Chance-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltsperspektive. Wer zum Stichtag 31.12.2022 mindestens 5 Jahre geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat, kann einen Chancenaufenthalt erlangen. Ausgeschlossen davon sind Personen, die wegen allgemeinen Straftaten zu über 50 Tagessätzen und wegen ausländerrechtlicher Vergehen zu über 90 Tagessätzen verurteilt wurden, sowie wenn jemand wiederholt und vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die Identität/Staatsangehörigkeit getäuscht und damit eine Abschiebung verhindert hat. Etwa 5.000–7.000 Menschen haben in Sachsen Anspruch auf eine Chancen-Aufenthaltsurlaubnis für 18 Monate, im Jahr 2023 haben auch knapp 5.000 Menschen diesen beantragt. Allerdings werden die Anträge nur langsam bearbeitet und Menschen trotz guter Aufenthaltsvoraussetzungen weiter abgeschoben.

Schon länger gibt es mit den §§25a und 25b Aufenthaltsgesetz Bleiberechtmöglichkeiten für langjährig Geduldete. Die Aufent-

haltserlaubnis nach § 25a können Personen zwischen 14 und 27 Jahren beantragen, die sich mindestens seit drei Jahren gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten und seit mindestens drei Jahren erfolgreich die Schule besucht haben oder den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses in Deutschland nachweisen können. Es gelten Ausschlussgründe bezüglich Identitätsklärung und Vorstrafen. Die Aufenthaltserteilung kann sich bei minderjährigen Kindern auch auf die Eltern erstrecken.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wird an Personen erteilt, die sich seit mindestens sechs Jahren (Alleinstehende) oder seit vier Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten. Dafür muss der Lebensunterhalt überwiegend gesichert, die Identität geklärt und Sprachkenntnisse (A2) vorhanden sein sowie ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen werden.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete:

Dem Kindeswohl verpflichtet!

Die Jugendämter in Sachsen haben 2022 und 2023 deutlich mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen als im Vorjahreszeitraum. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 waren es etwa 2.200 Kinder und Jugendliche, 2022 knapp 1.800. Zwar ist von ihnen nicht einmal die Hälfte in Sachsen geblieben, dennoch sind die Jugendämter zunächst für die vorläufige Inobhutnahme verantwortlich. Die Jugendämter und die Träger der Jugendhilfe wurden in den letzten Jahren, in denen weniger unbegleitete Minderjährige angekommen sind, nicht ausreichend finanziell ausgestattet um die notwendigen Kapazitäten zur Unterbringung und Betreuung aufzubauen und vorzuhalten. Die ab dem Jahre 2015 mit finanzieller Hilfe des Freistaates Sachsen von Jugendhilfeträgern geschaffenen Kapazitäten wurden stattdessen ab dem Jahre 2017 größtenteils wieder abgebaut. Entsprechend stehen die Einrichtungen nun vor Schwierigkeiten, sich angemessen und mit ausreichender Personaldichte um die jungen Menschen zu kümmern. Die Staatsregierung reagierte darauf bereits im Oktober 2022: Allerdings mit einer Herabsetzung der Standards bei der Unterbringung und Versorgung der Minderjährigen, um die Träger der Jugendhilfe zu entlasten. Insbesondere

kann dadurch ein erweiterter Personenkreis als geeignete Fachkräfte für Jugendhilfeeinrichtungen zugelassen werden. Mit dem jüngsten Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Schaffung von Kapazitäten zur Kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Freistaat Sachsen vom 28. September 2023 werden weitere Absenkungen von personellen und räumlichen Anforderungen vorgenommen: Insbesondere wurden weitere Abschlüsse als Qualifikation zur Arbeit als Fachkraft in den Einrichtungen zugelassen. Außerdem kann Trägern der Jugendhilfe eine bis zu zwanzigprozentige Überbelegung von Einrichtungen sowie eine Absenkung der räumlichen Standards erlaubt werden. Entgegen der rechtsverbindlich festgelegten Gruppenstärke von maximal zehn Minderjährigen (Teil E Ziffer III Nummer 4 Buchstabe a VwVER/JugHiE) erlaubt der Erlass eine Gruppenstärke von bis zu 12 Minderjährigen, in temporären Einrichtungen sogar bis zu 16 Minderjährige. Darüber hinaus wird mit dem Erlass vom September 2023 in Einzelfällen eine Unterbringung von als männlich registrierten Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr in

Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene und Familien zugelassen.

Das sehen wir als Linke kritisch: Kinderrechte sind nicht relativierbar und gelten für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft gleichermaßen.

Das Kindeswohl bedeutet dabei nicht nur die Abwesenheit einer Kindeswohlgefährdung, sondern die Sicherstellung von bestmöglicher Entwicklung, Bildung, Schutz und Mitbestimmung, um das Kindeswohl aktiv zu garantieren.

Es müssen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um das Kindeswohl zu sichern und die Kommunen bei der Aufgabe der Aufnahme und Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu entlasten: Zuerst wäre ein stärkeres Engagement des Landesjugendamtes zu nennen. Der beim Sozialministerium angesiedelte überörtliche Träger der Jugendhilfe soll als aktive Koordinierungsstelle wirken, ein tagesaktuelles Register über Inobhutnahme-Plätze führen, beim Kapazitätsausbau in kommunaler Verantwortung helfen, bei der Erstellung pädagogischer Konzepte mitwirken und die Fachkräftegewinnung unterstützen.

Mit einem Landesinvestitionsprogramm sollen für die Träger der Betreuung Immobilien zur Unterbringung erschlossen werden. Personal und Räume sollen zukünftig durch die Übernahme von Vorhaltekosten gesichert werden – auch bei sinkenden Zugangszahlen. Der Zugang zu Bildung ist durch kreative Lösungen zu gewährleisten, z.B. Einbeziehung außerschulischer Bildungsträger, Lehramtsstudierender und einem Buddyprogramm mit Schulträgern und Kammern.

Die mit einem Erlass des Sozialministeriums* zum 1.10.2023 weiter abgesenkten Standards bei Unterbringung und Versorgung sind, wenn es um die Unterbringung von männlichen unbegleiteten Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene geht, nicht mit dem Kindeswohl vereinbar und müssen zurückgenommen werden.

* <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/landkreise-koeping-minderjaehrige-ungeleitete-fluechtlinge-unterbringung-100.html>

Die kommen nur wegen Sozialleistungen?

Sicher nicht!

Wenn Menschen hier ankommen und in eine Landes-Erstaufnahmeeinrichtung in Dresden, Leipzig oder Chemnitz gelangen, erhalten sie laut Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwingend Sachleistungen für den sog. notwendigen Bedarf. Darunter fallen Ernährung, Kleidung, Heizung, Unterkunft, Gesundheitspflege und Haushaltsgebrauchsgüter (leihweise). Können die notwendigen Sachleistungen nicht garantiert werden, bekommen ankommende Menschen Wertgutscheine. Gleiches gilt für Leistungen des sog. notwendigen persönlichen Bedarfes, wie Verkehr, Kommunikation, Freizeit, Kultur, Bildung etc. In Ausnahmefällen bekommen Menschen Geld. Allerdings zählen auch Wertgutscheine oder andere unbare Zahlungen bereits als Geldleistung. Sie beträgt für eine alleinstehende erwachsene Person 182€ pro Monat für die Grundleistungen des sog. notwendigen persönlichen Bedarfs. Die Grundleistungen des sog. notwendigen Bedarfs betragen 228 € pro Monat. Kinder und Jugendliche erhalten je nach Alter und Bedarfsform zwischen 117 € und 240 €. Vorrang haben jedoch zwingend Sachleistungen (Sachleistungsprinzip). Eine Ausnahme bilden ukrainische Geflüchtete. Sie können genau wie deutsche Staatsbürger:innen Bürgergeld oder Sozialhilfe beantragen. Ankommende Menschen leben laut Landesdirektion Sach-

sen maximal 12–24 Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Danach werden sie auf die Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen weiterverteilt. Dort kommen sie in eine Gemeinschaftsunterkunft oder können sich eine eigene Wohnung suchen. Hier verändern sich die Leistungen.

Es gilt dann der Vorrang von Geldleistungen für Leistungen des notwendigen Bedarfs. Ergänzt werden diese bei Erforderlichkeit durch unbare Abrechnungen, wie Wertgutscheine, und Sachleistungen. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung, Hausrat und Energie wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Gebrauchsgüter für den Haushalt können auch leihweise gestellt werden. Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs ist in Wohnungen durch Geldleistungen zu erbringen und in Gemeinschaftsunterkünften soweit möglich als Sachleistung. Erwachsene und unbegleitete Minderjährige bekommen in Gemeinschaftsunterkünften und alleinlebend in einer Wohnung 182€ für den notwendigen persönlichen Bedarf und 228€ für den notwendigen Bedarf. Erwachsene in einer Wohnung in Ehe, Lebenspartner:innenschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft bekommen 164 € für den notwendigen persönlichen Bedarf und 205 € für den notwendigen Bedarf. Erwachsene, die unter 25 Jahre alt sind

und mit mindestens einem Elternteil in der Wohnung wohnen oder stationär untergebracht sind bekommen 146€ für den notwendigen persönlichen Bedarf und 182€ für den notwendigen Bedarf. Kinder und Jugendliche erhalten weiterhin zwischen 117€ und 240€, je nach Alter und Bedarfsform.

Künftig sollen nicht nur 18, sondern 36 Monate nur Grundleistungen nach dem AsylbLG gezahlt werden. Das betrifft auch die medizinische Versorgung. Diese ist in dieser Zeit beschränkt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen, Schwangerschaft und Geburt sowie Impfungen. Die Behandlung für chronische Krankheiten, Leistungen für Pflegebedürftige und Hilfen für Menschen mit Behinderung sind nach §6 des AsylbLG beschränkt auf das „zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche“ und müssen gesondert beantragt werden. Asylsuchende sind nicht krankenversichert. In einigen Bundesländern bekommen Asylsuchende eine elektronische Gesundheitskarte, jedoch nicht in Sachsen mit Ausnahme Dresdens. Sie ersetzt die Bescheinigung staatlicher Stellen für den Arztbesuch. Die Behandlungsscheine sind für die Betroffenen und die behandelnden Ärzt:innen eine bürokratische Hürde. So kann es zum Beispiel zur Chronifizierung von Krankheiten kommen.

Die Leistungen können auch teilweise oder vollständig gekürzt werden, z.B. wenn ein Abschiebetermin oder ein Termin für eine Ausreise feststeht und die betroffene Person die Abschiebung aus eigener Verantwortung verhindert und sich weiter in Deutschland aufhält. Gekürzt werden Leistungen auch, wenn die Ausländerbehörde der Meinung ist, dass Menschen nur nach Deutschland gekommen sind, um Leistun-

gen zu bekommen. Dies kann Menschen mit einer Duldung oder einer Ausreiseaufforderung betreffen. Allerdings ist diese Begründung rechtlich schwer nachweisbar. Weitere Begründungen für Leistungskürzungen sind die Verantwortung eines anderen EU-Staates für das Asylverfahren, Verletzung der Mitwirkungspflicht (keinen Pass, ungeklärte Identität, Verweigerung der Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen, z.B. Fingerabdrucknahme), Verweigerung einen Job anzunehmen, den die Ausländerbehörde vermittelt hat, Ablehnung der Pflicht zum Integrationskurs oder der Glaube oder das Wissen der Ausländerbehörde, das Nebeneinkünfte bestehen.

In Sachsen wurden laut der sächsischen Staatsregierung im ersten Halbjahr von 23.186 untergebrachten Personen 737 die Leistungen gekürzt. Von den Leistungskürzungen waren 85 Familien betroffen. Der Landkreis Görlitz hat keine Angaben gemacht und im Landkreis Nordsachsen gab es eine Fehlmeldung.

Die angekündigte Einführung einer Bezahlkarte für Menschen im Bezug des Asylbewerberleistungsgesetzes würde die soziale Lage von geflüchteten Menschen weiter verschlechtern. Geplant sind die Reglementierung der Bargeldleistungen durch Zuteilung von Geldmengen und Beschränkung des Zahlungsverkehrs auf das Inland. Die behauptete Eindämmung von Fluchtmigration ist empirisch nicht haltbar. Das Märchen von „Pull-Faktoren“ (Fluchtanreize), zu denen Sozialleistungen und die Gesundheitsversorgung gehören sollen, ist empirisch nicht haltbar. Dagegen sind Krieg, Terror, Verfolgung, Armut und Klimakatastrophen als „Push-Faktoren“ (also Fluchtgründe) Gründe für Flucht.

Steinige Wege in Bildung und Ausbildung

Grundsätzlich gliedern sich die Wege in Ausbildung und Beruf laut sächsischem Kultusministerium in zwei Gruppen: schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Erwachsene über 18 Jahre. Verfügen Kinder und Jugendliche über „ausreichende Deutschkenntnisse“ können sie in Grund- oder Oberschule oder Gymnasium gehen und dort die entsprechenden Abschlüsse erwerben. Haben sie keine „ausreichenden Deutschkenntnisse“ müssen sie eine Vorbereitungsklasse in einer Grund- oder Oberschule bzw. berufsbildender Schule besuchen und können danach in die Regelklassen gehen.

Erwachsene über 18 Jahren können sich an einem Kolleg bewerben. Wenn sie angenommen werden, können sie in dort eine Vorbereitungsklasse und anschließend in eine Regelklasse gehen. Nachdem sie das Abitur bestanden haben, können sie eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen. Dies kommt vor allem für Menschen in Betracht, die kurz vor dem Abitur standen oder deren Abitur in Deutschland nicht anerkannt wird. Für nicht mehr schulpflichtige Erwachsene gibt es außerdem die Möglichkeit sich durch Integrations- und Sprachkurse sowie berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters

auf eine berufliche Ausbildung oder eine Beschäftigung vorzubereiten. Zudem bietet das sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ein „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ für den Übergang in Ausbildung und Beruf an. Dieses läuft allerdings aus und es gibt kein Nachfolgeprogramm.

Die Wege in Bildung und Beruf sind für Asylsuchende jedoch oft mit Hürden, wie Arbeitsverboten, verbunden. Ankommende Menschen dürfen in den ersten drei Monaten nach ihrer Registrierung bei der Ausländerbehörde nicht arbeiten. Frühestens nach drei Monaten können Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Arbeit aufnehmen. Dafür müssen sie jedoch einen Antrag stellen. Dies betrifft auch Menschen mit einer Duldung. Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (Zeitraum während des laufenden Asylverfahrens), benötigen grundsätzlich immer die Arbeitserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Die Antragstellung ist aber für Menschen, die sich mit der Bürokratie in Sachsen nicht auskennen und die Sprache nicht sprechen sehr mü-

sam und langwierig. Oft müssen sie mehrmals zur Ausländerbehörde gehen, bis sie alle benötigten Dokumente abgegeben haben. Eine Veröffentlichung der Verwaltungsmaßstäbe in Einfacher Sprache kann diesen Prozess vereinfachen.

Wohnen geduldete Menschen in einer Erstaufnahmeeinrichtung dürfen sie erst nach sechs Monaten arbeiten, jedoch nur nach Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde und Klärung ihrer Identität. Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsländern dürfen generell nicht in Deutschland arbeiten. Asylsuchende mit minderjährigen Kindern dürfen nach sechs Monaten arbeiten, auch wenn sie in einer Sammelunterkunft untergebracht sind. Die Ausländerbehörde kann das Arbeiten aber auch verbieten, z.B. wenn sie der Meinung ist, die betroffene Person ist nur eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen oder Identitätstäuschung.

Für eine betriebliche Ausbildung benötigen Menschen eine Arbeitserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde, die dann nur für den einen Ausbildungsbetrieb gilt. Menschen, die außerhalb von Landeseinrichtungen wohnen, z.B. in Wohnungen, können Ausländerbehörden nach Ermessensentscheidung nach dreimonatigem Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erteilen. Oft können Asylsuchende nicht in dem Beruf arbeiten, in dem sie in ihrem Heimatland ausgebildet wurden. Die Anerkennung ihrer Abschlüsse dauert zu lang oder wird abgelehnt. Hier ist eine stärkere Flexibilität nötig. Um eine Ausbildung zu beginnen zu dürfen, benötigen Menschen einen Ausbildungsvertrag, „hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ und einen Nachweis über den gesicherten Le-

bensunterhalt während der Ausbildung. Zudem sind die Sprachkurse in der Regel nicht verstaatlicht, was zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und damit nicht genügend Plätzen führt. Eine Verstaatlichung der Sprachkurse könnte Abhilfe schaffen. Des Weiteren gibt es keine ausreichende Kinderbetreuung bei Integrations- und Sprachkursen. Dies sollte ebenso ausgebaut werden, um insbesondere Frauen* Wege in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen denn Frauen* kommen schwerer in den Arbeitsmarkt. Sprachkurse werden außerdem immer noch nicht flächendeckend berufsbegleitend angeboten, sondern sind Voraussetzung für Ausbildung und Beruf.

Es gibt demnach beträchtliche bürokratische und rechtliche Hürden, die die Aufnahme einer Ausbildung erschweren. Der rechtliche Aufenthaltstitel spielt dabei eine große Rolle. Zwar gibt es seit 2016 die Ausbildungsduldung, doch eine Duldung ist kein sicherer Aufenthaltstitel. Betriebe lehnen die Ausbildung aufgrund von Planungsunsicherheiten oft ab. Hier wäre es sinnvoll einen Aufenthaltstitel für die gesamte Ausbildungszeit zu erteilen und diesen nach erfolgreicher Ausbildung zu verlängern sowie das Duldungsregime zugunsten eines sicheren Aufenthalts zu streichen, ermöglicht werden könnte beispielsweise der Wechsel vom Asylstatus in einen Aufenthaltsstatus zum Zwecke von Ausbildung oder Beschäftigung (Spurwechsel). Zudem legen Ausländerbehörden selektive Zulassungskriterien an. Auch für eine Beschäftigungsduldung gibt es hohe Hürden, wie z.B. die Einreise in das Bundesgebiet vor dem 1. August 2018, eine Duldung seit mindestens 12 Monaten, eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes in den letzten

12 Monaten, keine Vorstrafen, ausreichend deutsche Sprachkenntnisse, Abschluss eines Integrationskurses, Schulbesuch schulpflichtiger Kinder und keine Abschiebungsandrohung. Allerdings werden auch Menschen abgeschoben, obwohl sie eine Beschäftigungserlaubnis haben. Die strengen Restriktionen führen dazu, dass in Sachsen nur sehr wenig Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen vergeben werden. Doch auch für Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sind Hürden hoch. So erlauben die sächsischen Ausländerbehörden Migrant:innen häufig keinen Umzug von ihrem zugewiesenen Ort an den Arbeitsort. Außerdem werden sie oft vom Jobcenter in Hilfstätigkeiten vermittelt, obwohl sie in ihrem Heimatland studiert haben und die Firmen nach Fachkräften suchen. Auch verschiedene Handwerksberufe erfordern in einigen Ländern keinen staatlich zertifizierten Abschluss. Erleichterung für den Zugang zum Arbeitsmarkt würde ein Praxisnachweis für die Qualifizierung der Arbeit statt Abschlüsse in Papierform bringen. Außerdem wären Qualifizierungschecks in den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen hilfreich, um Menschen schneller und gezielter in die Beschäftigung vermitteln zu können. Eine Zentralisierung der Initiativen für Fachkräfteeinwanderung und ihrer Aufgaben könnte zudem einen besseren Überblick für Arbeitgeber:innen und Migrant:innen einen besseren Überblick über Arbeitsplätze schaffen. Für die Integration in den Arbeitsmarkt spielt ebenso das Programm Arbeitsmarktmentor:innen eine

wichtige Rolle. Es vermittelt migrantische Menschen, die seit maximal fünf Jahren in Sachsen leben in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Es berät und sensibilisiert Arbeitgebende und Ausbildungsbetriebe für die Einstellung und Ausbildung geflüchteter Menschen und unterstützt beide Seiten bei der Integration in die Betriebe. Allerdings gibt es auch hier noch Lücken bei der inhaltlichen Spezialisierung, um verschiedene Untergruppen zu berücksichtigen, beim Fokus auf Qualifizierung statt schneller Vermittlung und bei genderspezifischen Angeboten, um auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen* und Mädchen* Rücksicht nehmen zu können.

Sachsen hat Platz!

Viele Diskussionen drehen sich in den letzten Monaten um mangelnde Aufnahmekapazitäten.

Laut Landkreisen und Kreisfreien Städten gäbe es einen akuten Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete. Diese pauschalisierenden Aussagen müssen geprüft und differenziert werden. So gibt es insbesondere in den Räumen außerhalb Leipzigs und Dresdens einen erheblichen Wohnungsleerstand. Laut der Antwort der Staatsregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel zur zentralen bzw. dezentralen Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen im 2. Halbjahr lag die Auslastung von Wohnungen für die dezentrale Unterbringung zum 31. Dezember 2023 in den meisten Landkreisen und in der Stadt Leipzig zwischen 70 und 100 Prozent, im Landkreis Zwickau bei knapp 62 % und der Stadt Chemnitz bei knapp 60 %.

Laut dem Verband sächsischer Wohnungsgenossenschaften (VSWG) betrug der Leerstand der 295.762 von den sächsischen Wohnungsgenossenschaften verwalteten Wohnungen insgesamt 25.641 Wohnungen in Sachsen. Etwa die Hälfte davon ist markttaktiv, kann also schnell nutzbar gemacht werden. In den Landkreisen außerhalb der kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig

steigt die Leerstandsquote. Sie betrug Ende des Jahres 2022 12,2 Prozent und in den Städten 4,7 Prozent. Diese Zahlen zeigen, dass bei genossenschaftlich verwalteten Wohnungen noch Reserven für die Unterbringung von Geflüchteten ist. Auch der vdw Sachsen, der kommunale Wohnungsunternehmen in Sachsen vertritt, verweist auf einen hohen Wohnungsleerstand**, dieser habe 2020 bei 14,3 % gelegen. Komplette belastbare Leerstandszahlen gibt es dagegen nicht und werden erst mit der Veröffentlichung der Daten des Zensus erwartet. Es ist aber davon auszugehen, dass die Nicht-Vermietung von Wohnungen an Geflüchtete oft mit Ressentiments einhergeht. Wurde der Landesregierung nach Beginn der aktuellen Fluchtbewegung aus der Ukraine in kurzer Zeit landesweit über 5000 leer stehende Wohnungen gemeldet, sind die Reaktionen auf Fluchtbewegungen aus anderen Ländern zumeist skeptisch. Es braucht hier also mehrere Hebel: Ein realitätsnahes Leerstandsmonitoring, Landes-Fördermöglichkeiten zur schnellen Er-tüchtigung von nutzbarem Leerstand, eine soziale Betreuung und Begleitung von Schutzsuchenden und Maßnahmen für eine diskriminierungsfreie Vermietungspraxis***.

** <https://www.vdw-sachsen.de/falsche-zeit-fuer-mietpreisbremsen/>

** <https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/materialien/rassistische-diskriminierung-auf-dem-saechsischen-wohnungsmarkt>

Wohnungsbestand & Leerstandsquoten in Sachsen

	Wohnungsbestand	Leerstandsquote
Chemnitz	156.065	13,00 %
Erzgebirgskreis	198.971	18,50 %
Mittelsachsen	181.972	17,40 %
Vogtlandkreis	144.432	19,70 %
LK Zwickau	194.945	18,50 %
Stadt Dresden	316.529	3,80 %
LK Bautzen	165.636	14,40 %
LK Görlitz	156.086	19,00 %
LK Meißen	138.882	14,20 %
Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge	139.214	12,60 %
Stadt Leipzig	349.251	k.A.
LK Leipzig	146.795	13,80%
Nordsachsen	112.275	13,40%

Daten nach Regionalministerium Sachsen, Indikatorenset zum 31.12.2022

Elektronische Gesundheitskarte in Dresden

Dresden hat zum 1. April 2020 die elektronische Gesundheitskarte (eGK) eingeführt. Asylsuchende können dort wie gesetzlich Krankenversicherte zum Arzt gehen und müssen nicht vor jedem Arztbesuch einen Behandlungsschein im Sozialamt beantragen und abholen. Ein Behandlungsschein meint noch nicht die automatische Kostenübernahme der Behandlung durch den zuständigen Kostenträger, d.h. das zuständige Gesundheits- oder Sozialamt. Die kooperierenden Krankenkassen sind die IKK, AOK plus und der DAK Gesundheit. Nach einem Jahr hat das Sozialamt Dresden eine positive Bilanz gezogen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist unkomplizierter geworden. Die Einführung der eGK hat den Verwaltungsaufwand nicht erhöht und Behandlungskosten für die Leistungserbringer verringert. Es wurden weniger Krankenbehandlungsscheine ausgegeben. So ist die Zahl von 7.122 im Jahr 2019 auf 3.056 im Jahr 2020 (Jahr der Einführung der eGK) gesunken. Die Zahl ausgestellter eGK hat sich seit ihrer Einführung kontinuierlich erhöht von 182 im Jahr 2020 auf 935 im Jahr 2022. Gekostet hat sie im Jahr 2021

pro Leistungsbezieher:in durchschnittlich 2.452 € und 1.812 € im Jahr 2020. Einflussfaktoren auf diese Werte kann die unterschiedlicher Verweildauer der Leistungsbezieher:innen im AsylbLG und kostenintensive Einzelfälle sein. Insgesamt gibt aber es keine unverhältnismäßigen Kostensteigerungen und keine Hinweise auf übermäßige oder überobligatorische Nutzung medizinischer Versorgung und/oder Leistungsmissbrauch. Die Erstattungsverfahren mit der Landesdirektion Sachsen funktionieren ohne Einschränkungen und die Rahmenvereinbarung wird umgesetzt. Durch die flächendeckende Einführung einer Telematikinfrastruktur ist die tagesaktuelle Abmeldung durch die Krankenkassen möglich. Die Prüfung von genehmigungspflichtigen Leistungen, Abrechnungen und Begutachtungen werden den Krankenkassen übertragen. Der eingeschränkte Leistungskatalog gemäß der Interpretationshilfe nach AsylbLG ist bei den Ärzten bekannt und wird angewendet. Die Behandlungsansprüche bleiben wie beim Behandlungsschein im Rahmen von §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie sind beschränkt auf die Behand-

lung akuter Erkrankungen und Schmerzen, Schwangerschaft und Geburt sowie Impfungen. Die Behandlung für chronische Krankheiten, Leistungen für Pflegebedürftige und Hilfen für Menschen mit Behinderung sind nach §6 des Asylbewerberleistungsgesetzes beschränkt auf das „zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Maß“ und müssen gesondert beantragt werden. Trotz gleichberechtigtem Zugang zur Gesundheitsversorgung haben Asylsuchende also kein

Recht auf Inanspruchnahme der gleichen Leistungen. Dennoch findet mit der elektronischen Gesundheitskarte ein Schritt in Richtung Normalität und Integration in die Gesellschaft statt. Der Prozess ist zwar anspruchsvoll, aber die Einführung der eGK hat sich sowohl für Leistungsbezieher:innen als auch für die Stadt Dresden bewährt. Bereits neun Bundesländer haben sich zu diesem Schritt ganz bzw. teilweise entschieden.

Konzept INTEGRA 2023

Das Programm „Integra 23“ wurde vom Landkreis Mittelsachsen erarbeitet. Ziel ist es, Geflüchteten im Asylverfahren und mit Duldung durch eine berufliche und sprachliche Qualifizierung in Ausbildung und Arbeit zu bringen.

Dafür werden mit Hilfe des Fallmanagements der Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten und den zuständigen Flüchtlingssozialarbeiter*innen potentielle Teilnehmende unter den in Mittelsachsen lebenden Geflüchteten identifiziert. Dies soll perspektivisch digital und mittels Erfassung von Schulbildung und Berufserfahrungen der Geflüchteten auf freiwilliger Basis erfolgen.

Im Anschluss erproben sich die Projektteilnehmer*innen in individuellen Arbeitsfeldern und im sprachlichen Bereich. Ist die Kompetenzanalyse abgeschlossen, wird Kontakt zu potenziellen Arbeitgeber*innen aufgenommen, bei denen die Geflüchteten Praktika oder Probearbeitstage absolvieren.

Aktiv eingebunden in diesen Prozess sind Berufsschulzentren und die Landkreis Mittelsachsen Servicegesellschaft mbH.

Für das Projekt hatte der Landkreis Fördermittel in Höhe von einer Million Euro bei Bund bzw. Land beantragt, leider erfolglos. Das Projekt wurde in abgespeckter Variante und aus Landkreismitteln begonnen.

Sprach- und Integrationsmittlung „Sprint“ in Leipzig

Sprints sind fachkundige Sprach- und Integrationsmittler:innen. An das Fachpersonal von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen in und um Leipzig vermittelt das Sprint-Vermittlungsteam eine:n passende:n Sprach- und Integrationsmittler:in. Im Bereich Bildung betrifft das Schulen, Kindergärten, Kitas, Horte und Freizeiteinrichtungen. Die Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrenden, Erziehenden und den migrantischen Familien wird unterstützt. Dazu gehören z.B. Elterngespräche Beratung an Schulen, interkulturelle Bildungsarbeit und Übergang Schule – Beruf. Im Gesundheitsbereich unterstützen Sprints die Kommunikation zwischen Ärzt:innen und Patient:innen bei Untersuchungen, Aufklärungsgesprächen, im therapeutischen Setting etc. und bei Terminen in Ämtern wie dem Gesundheitsamt. Im Sozialwesen unterstützen Sprints die Kommunikation in der Beratung und Betreuung zu Qualifizierung und Weiterbildung, Vermittlung und Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit und sozialen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld. Sprints sind außerdem im Bereich der Frauenhäuser, Gemeinschaftsunterkünfte und der Migrations- und Flüchtlingsberatung aktiv. Kund:innen in diesem Bereich sind u. a. Behörden, Ämter, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit und das Universitätsklinikum Leipzig. Neben kommunikativen

Übersetzungsleistungen übersetzen Sprints auch schriftlich, z.B. bei Veranstaltungen. Aktuell sind 170 Sprachmittler:innen im Leipziger Sprint-Pool. Sie vertreten rund 35 verschiedene Sprachen und Kulturkreise. Sprints sind gleichzeitig Dolmetscher:innen und Kulturmittler:innen. Sie vermitteln spezifisches Hintergrundwissen an Menschen mit Migrationserfahrung und die beteiligten Fachkräfte. Damit können auch Verständnisschwierigkeiten, welche auf kulturspezifischen Besonderheiten beruhen, ausgeräumt werden. Auf diese Weise werden Voraussetzungen für Integration in das öffentliche Leben geschaffen. Zu den weiteren Aufgaben von Sprint gehören die Bewerber:innenauswahl nach internen, standardisierten Qualitätskriterien und die Organisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Sprachmittler:innen. Durch einen 18-monatigen Qualifizierungskurs von Sprint können Bewerber:innen die Voraussetzungen erlernen, um als Sprach- und Integrationsmittler:in zu arbeiten. Dies ist für Teilnehmende mit Migrationserfahrung eine gute Möglichkeit, um in den Arbeitsmarkt von Sprach- und Integrationsmittlung zu gelangen. Qualitätsmanagement und Evaluation der Dienstleistung sind weitere Aufgaben von Sprint. Darunter fällt ein reguläres Feedback-System für jeden Einsatz, die Überprüfung und Weiterentwicklung von Quali-

tätsstandards und das Beschwerde-management. Darüber hinaus wird der Sprachmittler:innenpool und das Sprachangebot kontinuierlich erweitert.

Pro Stunde kostet die Leistung von Sprach- und Integrationsmittler:innen 45 Euro, außerhalb Leipzig 55 Euro. Ab der 2. Einsatzstunde werden alle 15 Minuten 7,50 Euro berechnet. Dazu kommt eine Vermittlungspauschale von 20 Euro. Für einen einstündigen Termin werden also 65 Euro veranschlagt.

Der Leipziger Standort ist Teil des bundesweiten Projekts Sprintpool Transfer. Es ist deutschlandweit das größte Projekt im Bereich Integrationspolitik und wurde durch den Europäischen Sozialfonds gefördert. Es besteht aus 32 Partner:innen aus neun Bundesländern. Die Sprint-Vermittlung vom Land Sachsen und der Stadt Leipzig gefördert. Für Einrichtungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich der Stadt können Sprach- und Integrationsmittler:innen schnell und unbürokratisch eingesetzt werden.

